

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Lonnerstadt

- Kostensatzung -

Vom 28. November 2001

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Lonnerstadt folgende Satzung:

§ 1

Der Markt Lonnerstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 10. April 1997 außer Kraft.

Lonnerstadt, 28.11.2001
Markt Lonnerstadt

gez.

K a i s e r
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
004		Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erfor-	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.

derlich machen würde.

2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 bis 60 €

005 **Zweitschriften:**

Erteilung einer Zweitschrift 10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006 **Niederschriften:** 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020 **Kommunalgesetze**

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 12,50 bis 150 €

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2 500 €

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

4.1 sonst 12,50 bis 200 €

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

031 Anmahnung rückständiger Beträge 5 bis 150 €

1 **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

11 **Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen**

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)⁶

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1 250 € |
| 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁷ | 15 bis 600 € |

12 **Feuerbeschau**

- | | | |
|-----|--|--|
| 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) | |
| | 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | 15 bis 1 000 € |
| 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1 000 € |

6 **Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**

61 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

- | | | |
|-----|--|--|
| 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1 000 € |
| 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |
| 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |

62 **Zweckentfremdung von Wohnraum**

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 620 | Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum | 50 bis 2 500 € |
|-----|---|----------------|

63

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- | | | |
|-----|--|--|
| 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2 500 € |
| 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |

67

Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten | 10 bis 375 € |
| 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte | 10 bis 75 € |

7

Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

70

Allgemeine Amtshandlungen

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| 701 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1 250 € |
| 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 € |
| 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |

Besondere Amtshandlungen

73

Marktwesen (§ 69 GewO)

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹¹ | 10 bis 150 € |

75

Bestattungswesen (Friedhof)

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 750 | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 10 bis 600 € |
| 751 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 € |

	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Bekanntmachung:

- Satzung veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.12.2001
- Änderung vom 06.03.2017 veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.03.2017